Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3452

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961

— Drucksache IV/3396 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Artzinger

Der Finanzausschuß hat den ihm zur federführenden Beratung zugewiesenen Regierungsentwurf in seiner Sitzung am 19. Mai 1965 behandelt und einstimmig den Gesetzentwurf in der Fassung, die sich aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ergibt, gebilligt.

Zu der Frage, ob die Länder mit oder ohne Beteiligung des Bundes die dem Saarland zugedachten 35 Mio DM pro Jahr bereitstellen sollten, hat der Finanzausschuß sachlich nicht Stellung genommen; diese Frage sollte seiner Ansicht nach im Bundesrat, gegebenenfalls im Vermittlungsausschuß, entschieden werden.

Der mitbeteiligte Haushaltsausschuß stimmte in seiner Sitzung am 20. Mai 1965 dem Beschluß des Finanzausschusses zu.

Bonn, den 20. Mai 1965

Dr. Artzinger
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3396 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 20. Mai 1965

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Artzinger**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961

Das Länderfinanzausgleichsgesetz 1961 vom 23. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 869) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgenden neuen Absatz 5:

   „(5) Von den Steuereinnahmen des Saarlandes werden in den Ausgleichsjahren 1965 bis 1969 jährlich 35 000 000 DM abgesetzt."

2. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Ausgleichsbeiträge der Hansestädte werden um den Betrag herabgesetzt, um den ihre Steuerkraftmeßzahl nach Abzug ihres Ausgleichsbeitrages (Absatz 2) kleiner ist als der nach Absatz 5 zu errechnende Vergleichsbetrag. Bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl werden die Landessteuereinnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2, die ungekürzten Realsteuereinnahmen nach § 5 Abs. 1 bis 4 im Ausgleichsjahr und die Beträge zur Abgeltung der Sonderbelastungen nach § 4 Abs. 3 angesetzt."

   b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl einer Hansestadt nicht ihre Ausgleichsmeßzahl und erreichen die Steuereinnahmen (Absatz 3 Satz 2) und etwaige Ausgleichszuweisungen nach § 7 Abs. 1 nicht den nach Absatz 5 zu errechnenden Vergleichsbetrag, so erhält sie den am Vergleichsbetrag fehlenden Betrag als Sonderzuweisung, jedoch nicht mehr als den Fehlbetrag zwischen Steuerkraftmeßzahl und Ausgleichsmeßzahl, höchstens aber 12 000 000 DM."

   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

   d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

   „(6) Die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelten Beträge werden von den ausgleichspflichtigen Ländern, auf die die Absätze 3 und 4 keine Anwendung finden, nach Maßgabe des Absatzes 2 zusätzlich aufgebracht."

§ 2

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 in der vom Rechnungsjahr 1965 an geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift bekanntzumachen.

§ 3

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.